

Berlin, 01.11.06

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Raubkopierer sind ein erstzunehmendes globales Problem, welches es zu bekämpfen gilt. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat daher stets an die Verbraucher appelliert, keine Raubkopien von CDs und DVDs zu kaufen oder illegale Inhalte aus dem Netz herunterzuladen. Dennoch muss deutlich gemacht werden, dass nicht die privaten Verbraucher die Kriminellen sind, sondern häufig gewerblich agierende kriminelle Banden.

Der im Jahre 2003 in Kraft getretene 1. Korb der Urheberrechtsnovelle hat die traditionelle Balance zwischen den Interessen der Urheber, der Rechtsinhaber und der Nutzer zu Ungunsten der Nutzer aus dem Gleichgewicht gebracht. Diese Ungleichgewichtung wurde seinerzeit vom vzbv aber auch anderen Verbraucher- und Bürgerinitiativen und auch großen Teilen der Wissenschaft scharf kritisiert. Die damalige Bundesregierung verwies in diesem Zusammenhang jedoch auf den 2. Korb, in dem die Rechte der Nutzer berücksichtigt werden sollten. Der 1. Korb diene lediglich dazu, die EU-Richtlinie zum Urheberrecht (2001/29/EG) fristgerecht umzusetzen.

Mittlerweile liegt nunmehr der Regierungsentwurf für den 2. Korb der Urheberrechtsnovelle vor. Leider wird aber auch dieser Entwurf einem fairen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten nicht gerecht. Der Nutzer steht weiterhin ohne durchsetzbare Rechte da. So fehlt es insbesondere immer noch an der Durchsetzbarkeit der Privatkopie. Aber auch im Bereich von Bildung und Wissenschaft gibt es erhebliche Einschränkungen im Zusammenhang mit einer angemessenen Nutzung von Werken.

In dem Kontext möchten wir auf das folgende Problem hinweisen: Das Urheberrecht wird zunehmend durch privatrechtliche Lizenzen ersetzt, die im Zusammenspiel mit DRM-Systemen die Freiheiten des Nutzers stark einschränken. Einseitige Vertragsbestimmungen in Lizenzverträgen sind zwar in der Theorie mit Hilfe der §§ 305 ff. BGB gerichtlich überprüfbar. Die Gerichte werden aber bei der Frage, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen in Lizenzverträgen den Nutzer unangemessen benachteiligen, auf die Wertung des

Urhebergesetzes zurückgreifen. Da das Urhebergesetz Rechte des Nutzers zurzeit nicht vorsieht, hat der Nutzer beim Kauf und der Nutzung digitaler Inhalte keine Möglichkeit sich gegen kundenfeindliche Praktiken der Anbieter zu wehren. Solche Praktiken leisten der Inanspruchnahme illegaler Angebote eher Vorschub als sie zu bekämpfen.

Artikel 1: Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 52a i.V.m. § 137k UrhG

Die rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Werke im Schulunterricht werden durch den Entwurf nicht beseitigt. Die Befristung der Unterrichtsschranke wurde zwar bis Ende 2008 verlängert, es bleibt aber dabei, dass Schulen von Investitionen in digitale Infrastruktur abgehalten werden, weil sie diese nach 2008 möglicherweise nicht mehr nutzen können. Die Befristung sollte daher aufgehoben werden.

§ 53 UrhGE

Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken sind verboten, wenn eine „offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird“. In Zukunft soll der Tatbestand auf eine „offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage“ erweitert werden. Wir halten diese Regelungen für bedenklich. Vor dem Download einer Datei muss der Nutzer stets prüfen, ob die Datei im Internet legal angeboten wird oder nicht. Wie der Nutzer dies aber beurteilen soll, bleibt unklar. Dabei ist uns natürlich bewusst, dass es Angebote im Internet gibt, die leicht als illegal erkennbar sind, wie zum Beispiele das Angebot zum kostenlosen Herunterladen von Kinofilmen, die noch gar nicht im Kino angelaufen sind. Gleichwohl stimmt es nicht, dass alle kostenlosen Angebote immer illegal sind. Selbst die Kostenpflichtigkeit des Angebotes ist kein Zeichen dafür, dass es sich um ein legales Angebot handelt.

Um eine Verunsicherung der Nutzer, sich durch unachtsame Downloads strafbar zu machen, zu verhindern, fordern wir das Kriterium der offensichtlich rechtswidrigen Vorlage aus dem Gesetz zu streichen.

§ 53 a UrhGE

Nach dieser Vorschrift soll es zukünftig öffentlichen Bibliotheken ermöglicht werden, auf Einzelbestellung einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienene Beiträge sowie kleine

Teile eines erschienenen Werkes zu vervielfältigen und sie per Post oder Telefax zu versenden, wenn diese für den eigenen Gebrauch bestellt wurden. Dies ist zu begrüßen. Die Vervielfältigung und Verbreitung soll jedoch nur dann zulässig sein, wenn die Rechtsinhaber kein eigenes Angebot vorhalten. Welchen Preis diese Angebote haben und zu welchen Bedingungen sie zur Verfügung gestellt werden, spielt dabei keine Rolle. Es ist zu befürchten, dass der Informationszugang bestimmter Bevölkerungsschichten hierdurch erheblich erschwert wird.

§ 95a/b UrhGE

Der vzbv setzt sich dafür ein, die Privatkopie auch beim Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Die Erlaubnis, digitale Kopien zu privaten Zwecken anzufertigen, bleibt wie seit dem 1. Korb nur pro forma erhalten. Die Entscheidung, ob der Käufer einer CD oder DVD auch nur eine Sicherungskopie anfertigen darf, trifft allein der Hersteller. Nur wenn dieser freiwillig auf einen Kopierschutz verzichtet, ist die Kopie gestattet. Obwohl die EU-Richtlinie dies zulässt und die Verbraucher Pauschalabgaben auf leere Datenträger und Aufnahmeträger als Ausgleich für die Möglichkeit der Privatkopie zahlen, hat sich das Bundesjustizministerium gegen die Durchsetzbarkeit der Privatkopie entschieden.

Wir möchten an dieser Stelle auf den Entwurf des schweizerischen Urheberrechts hinweisen, der unseres Erachtens in diesem Punkt Vorbildcharakter hat. Nach dem Entwurf müssen Anwender von Schutzmaßnahmen auf Verlangen einer Person mit einem rechtmäßigen Zugang zum geschützten Objekt (Privatkopierer) die gesetzlich erlaubte Handlung ermöglichen. Dies ist bei Verweigerung auch gerichtlich durchsetzbar.

Oftmals wird bei dem Problem des Privatkopierens auf den freien Markt verwiesen. Der Markt wird das Problem der Durchsetzbarkeit von Privatkopien jedoch nicht lösen, da es keinen Wettbewerb in dem Sinne gibt, dass Verbraucher zwischen kundenfreundlichen und weniger freundlichen Anbietern wählen können. Ein Herbert Grönemeyer-Fan wird sich z. B. keine Britney Spears CD kaufen, nur weil diese keinen Kopierschutz hat. Urheberrechte begründen stets ein Monopol in der Verwertung von Inhalten. Daher muss das Gewohnheitsrecht auf Privatkopie in ein durchsetzbares Recht umgewandelt werden, um dessen faktische Abschaffung durch den exzessiven Einsatz technischer Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Wir schlagen vor, § 95 b Abs. 1 Nr. 6a wie folgt zu ändern: „Abs. 1“ (der übrige Halbsatz entfällt).

Die Privatkopie ist durch die Rechtsprechung hinreichend genau definiert worden. So hat z.B. der BGH entschieden, dass die Privatkopieschranke in der Regel nicht mehr als sieben Kopien erlaubt¹. Gleichwohl könnte eine gesetzliche Definition der Privatkopie helfen, der völlig unzutreffenden Vermischung von Privatkopie und Raubkopie in der öffentlichen Debatte entgegenzuwirken. Gleichzeitig könnte die Privatkopie zum Beispiel in „Nutzerrechte“ oder in Anlehnung an das englische Recht in „faire Nutzung“ umbenannt werden, um von dem vorbelasteten Begriff der Privatkopie wegzukommen.

Kopierschutzsysteme, insbesondere DRM-Systeme werfen jedoch noch weitere Fragen auf. Die Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen ist mit zahllosen Problemen verbunden. Dabei sind die Schwierigkeiten beim Abspielen von gekauften CDs und DVDs auf verschiedenen Geräten zwar ärgerlich, aber noch nicht das größte Problem. Gerade DRM-Systeme können für schwerwiegende Eingriffe in die Privatsphäre der Verwender genutzt werden. So können mit den Kopierschutzmaßnahmen Systeme auf den Computer geladen werden, die den Computer feindlichen Angriffen aussetzen oder den Nutzer ausspionieren. Ein besonders drastisches Beispiel ist der Fall Sony BMG. Im letzten Jahr brachte Sony BMG etwa zwei Millionen kopiergeschützte CDs auf den Markt, auf denen eine Kopierschutzsoftware enthalten war. Um die Musik einer solchen CD auf dem PC zu hören, musste die mitgelieferte Software installiert werden. Dabei war dem Käufer nicht bewusst, dass der Player einen rootkit installierte. Die Nutzungsbedingungen gaben dazu keinerlei Auskunft. Das rootkit konnte alles überwachen, was auf dem Rechner passierte. Mittlerweile hat Sony die Kopiersoftware wieder vom Markt genommen. Presseberichten zufolge soll auch das für kommendes Jahr angekündigte Betriebssystem Windows Vista mit DRM Komponenten arbeiten, die den eingesetzten Rechner der erhöhten Gefahr externer Angriffe und Manipulationen aussetzt.

Wir fordern rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von DRM-Systemen, die solche fragwürdigen Schutzvorrichtungen verbieten. Zurzeit handeln Nutzer, die ihren Rechner schützen wollen und daher solche Schutzmaßnahmen umgehen, unter Umständen rechtswidrig und könnten sich sogar strafbar machen.

Ein weiteres Problem der DRM-Systeme ist die fehlende Interoperabilität. Die Kopierschutzsysteme werden so ausgestaltet, dass die Dateien nur noch auf bestimmten Geräten und Medien abgespielt werden können. Eine Studie aus dem Jahre 2005² hat

¹ BGHZ 18, 44 (55)

² Internetstudie „Digital music usage and DRM“, Februar 2005, <http://www.indicare.org/tiki-page.php?pageName=Downloads>

festgestellt, dass fehlende Interoperabilität einer der Hauptgründe für den Kauf illegaler Musik sei. Verbraucher seien durchaus bereit, für den Kauf von digitalen Inhalten angemessen zu bezahlen, für ihr Geld würden sie aber auch den entsprechenden Gegenwert erwarten. Die Musik- und Filmindustrie zwingt Fans durch fehlende technische Kompatibilität dazu, mehrfach für das gleiche Musik- oder Filmstück zu bezahlen. Die sich aus der fehlenden Interoperabilität ergebende Monopolstellung der Unternehmen halten wir in diesem Zusammenhang für sehr bedenklich. Falls es z.B. nicht länger profitabel ist, bestimmte Musik mit neuen technischen Plattformen kompatibel zu machen, könnten die Musikstücke für die Fans verloren sein.

Wir sprechen uns nicht grundsätzlich gegen DRM-Systeme aus, fordern jedoch eine gesetzliche Regelung, die deren Einsatz zum Nachteil der Kunden beschränkt.

DRM-Systeme müssen sicherstellen, dass

- 1) das Recht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung,
 - 2) die Sicherheit des Computers und
 - 3) die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen
- nicht beeinträchtigt werden.

§ 106 UrhGE, Bagatellklausel

Wir setzen uns für die Wiederaufnahme der Bagatellklausel in das Urheberrecht ein. Die digitale Welt wird für Nutzer immer komplizierter. Der durchschnittliche Nutzer kennt das Urheberrecht nicht, wird aber ständig mit dessen Inhalt und Fragen konfrontiert. Viele Urheberrechtsverstöße erfolgen eher aus Unkenntnis als aus krimineller Energie. Eine Bagatellklausel hätte in diesem Zusammenhang eine Signalwirkung.

Die Begründung des Ursprünglichen Gesetzesentwurfs hatte ausgeführt:

Urheberrechtsverletzungen „auch dann zu kriminalisieren, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen, ist (aber) rechtspolitisch nicht opportun und könnte die Akzeptanz des Urheberrechts insgesamt abträglich sein. Die „Schulhöfe“ sollen nicht kriminalisiert werden“. Diese Ausführungen sind zutreffend und es ist daher unverstänlich, warum die Bagatellklausel aus dem Entwurf gestrichen wurde.

Die Einführung einer Bagatellklausel wäre auch im Sinne der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte. Schon heute werden viele Staatsanwaltschaften mit Anzeigen wegen angeblichen Urheberrechtsverletzungen überschwemmt. Das Argument, dass die Verfahren

bei Geringfügigkeit ohnehin eingestellt werden und es dabei faktisch keinen Unterschied macht, ob eine Bagatellklausel vorhanden ist oder nicht, ist unseres Erachtens falsch. Ohne Bagatellklausel muss zunächst ermittelt werden, die Einstellung des Verfahrens bleibt eine Ermessensentscheidung des jeweiligen Staatsanwalts.

Wir fordern daher die Wiedereinführung der Bagatellklausel:

§ 106 Abs. 3:

Nicht bestraft wird, wer Werke oder die Bearbeitung oder Umgestaltung von Werken nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder zum privaten Gebrauch von mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vervielfältigt oder an solchen Vervielfältigungen teilnimmt (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuches).

§ 97 UrhGE, Abmahnungen

Zudem fordern wir, dass private Nutzer bei Urheberrechtsverstößen nicht mit übertriebenen Gebührenforderungen bestraft werden. Für eine erste Abmahnung sollten keine oder nur geringe Rechtsanwaltskosten erhoben werden dürfen. Oftmals gehen die Honorarforderungen auch für Bagatellverstöße in die Tausende, da der Streitwert sehr hoch angesetzt wird. So sollte ein 17-jähriger, der, nachdem er 12 Bilder aus dem Internet auf seine persönliche Webseite einbaute, rund 6000,- Euro Rechtsanwalts- und Lizenzgebühren zahlen. Die Bilder hatte er sofort nach Erhalt der Abmahnung entfernt.

Es entsteht mitunter der Verdacht, dass Verbraucher bewusst in die Falle gelockt werden, z. B. wenn Unternehmen Inhalte – wie Stadtpläne – kostenlos im Internet anbieten, bei Benutzung aber auf ihr Urheberrecht beharren.

Besonders bedenklich ist dies im Zusammenhang mit den Plänen des Justizministeriums Inhabern von Urheberrechten einen rechtlichen Auskunftsanspruch gegen Diensteanbieter zur Weitergabe von Nutzerdaten einzuräumen. Als Folge ist zu befürchten, dass auf Internetnutzer eine Flutwelle von Abmahnungen und erhebliche Anwaltskosten zukommen.

Bleibt der Referentenentwurf unverändert, muss Nutzern in Zukunft empfohlen werden, deutlich vorsichtiger mit dem Medium Internet umzugehen. Eltern werden ihre Kindern aus Furcht vor teuren Abmahnungen von der Benutzung des Internets abhalten. Eine solche Entwicklung steht eindeutig im Widerspruch zum erklärten Ziel der Bundesregierung, die Informations- und Wissensgesellschaft zu fördern und Deutschland zu einem Vorreiter bei der Nutzung des Internets zu machen.